



U. q. 374, 1



7 6

Dero
Röm. Kayserl. Maytt.
MANDATA AVOCA-
TORIA, INHIBITORIA, DE-
molitoria & restitutoria pœnalia
sine clausula &c.

An
Der Krohn Schweden in die Herzogthumber Bremen
vnd Behrden verordnete Herren Commissarien / vnd insonderheit dero
GeneralLieutenant vnd Gubernatorn Herrn Hans Christoff
von Königsmarck / wie auch die Regierung zu
Stade r̄.

de dato 19. Aprilis 1654.



Gedruckt im Jahr M D C L I V.

MAJESTATE
MAGISTRUS
MAGISTRUS
MAGISTRUS

MAJESTATE
MAGISTRUS
MAGISTRUS
MAGISTRUS

Ferdinand III. [Kaiser von]
Derselben





Sir Ferdinandt
 der Dritte von Gots
 tes Gnaden/Erwöhl-
 ter Römischer Kaiser/
 zu allen Zeiten Mehr-
 rer des Reichs/in Ger-
 manien/ zu Hungarn/
 Böhemb / Dalma-
 tien / Croatten / vnd
 Slavonien ic. Kön-
 nig / Erb Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Bur-
 gund / Steyr / Kärndten / Crain vnd Württemberg/
 Grave zu Tyrroll ic. Entpлетten N. der Cron Schwe-
 den in die Herzogthumber Bremen vnd Behiden verordneten
 Commissarien / vnd insonderheit dero General Lieutenandt
 vnd Gubernatorn Hans Christoffen von Königsmarch/ wie
 auch der Regierung zu Staade/ Unser Kaiserliche Gnadt/ vnd
 sügen Euch hiemit zu wissen / wie das Uns Anwaldt Unserer
 vnd des Heiligen Reichs Statt Bremen in Unterthänigkeit
 klagenet vor : vnd angebracht / Ob wohl in des Heyl. Reichs
 geschriebenen Rechten/ der guldinen Bull/ Kaiserliche vnd Kö-
 niglichen Constitutionen / auch vielfältigen Reichs Ordnun-
 gen/ dem offenen außgehündten Landfrieden / vnd dem noch
 newlichst zu Münster vnd Osnabrug gemachtten Frieden-
 schluß/

schluß/zu Erhaltung Ruhe vnd Friedens/ vnder andern heil-
 samblich vnd wohl versehen / auch bey schweren Pönnen verboten/
 daß keiner/was Würden/Standes oder Weesens der sene/
 den andern /welcher zu Recht geseßen/durch sich selbst/ oder die
 Seinen vmb kheimerley Ursachen willen / wie die Nahmen ha-
 den mögen/ überziehen/ seiner Possession, Inhabens oder ge-
 wehr/ es seyen gleich Fleckhen/ Dörffer / Gerichte / Hoch: vnd
 Obrigkeiten/oder anderer Gerechtigkeiten / entsetzen/ noch des-
 sen Unterthanen an ihren hergebrachten Freyheiten / wieder
 Recht vnd mit gewaltdiger Thate eingreifen/ dieselbige belandi-
 gen/sahen/ verwunden/ oder sonst beschweren/ sondern sich ein-
 jeder an den ordentlichen Rechten sättigen lassen solle / gestalt in
 specie das Instrumentum Pacis art. 17. §. 6. mit diesen Worten
 gar nachdruckhlich disponire / **NULLI OMNINO
 STATUUM IMPERII liceat IUS suum vi, vel ar-
 mis persequi, sed si quid controversiæ sive jam exortum
 sit, SIVE posthac inciderit, Unusquisque Jure expe-
 riatur, SECUS FACIENS REUS SIT FRACTÆ PA-
 CIS.** Ob auch wohl in eodem Pacis Instrumento art. 10.
 §. 9. Unsere vnd des Heil. Reichs Statt Bremen / unâ cum
 territorio & subditis, von deren der Cron Schweden beschehe-
 ner Oberlassung des Erzstifts Bremen / durch eine absonderli-
 che Disposition aufgenohmmen / vnd klar versehen worden/
 quod Civitati Bremensi, ejusque TERRITORIO & sub-
 ditis, PRÆSENS suus STATUS, LIBERTAS, JURA
 & Privilegia, in Ecclesiasticis & Politicis SINE IMPE-
 TITIONE, relinqui debeant. Si quæ autem Civitati
 cum Episcopatu seu Ducatu, aut Capitulis sint, aut impo-
 sterum enascantur Controversiæ, ex vel amicabiliter
 componi, vel Jure terminari debeant, SALVA INTERIM
 CUIQUE PARTI SUA, QUAM OBTINET, POSSESSIONE.

Ob

Ob nun wohl auch an vnd für sich selbst aus meh: berührtem In-
 strumento Pacis bekandt/ daß der Königin zu Schweden Ed:
 wegen der per Cessionem erlangten teutschen Fürstenthum:
 ber/ Brehmen/ Behden vnd Pommern/ ein Standt des Neyli-
 gen Reichs mit geworden / auch in solcher qualitet durch dero
 Abgesandten auff isigem Reichstage die Session vnd Stimme
 im Fürsten Rath erhalten / vnd demnach wie anderen des Ney-
 ligen Reichs Constitutionibus, also auch deme selbst mit bewil-
 ligten Art. 17. Instr. Pacis §. 6. versic. & nulli omnino STA-
 TUUM Imperij &c. zugeleben schuldig. Ob auch wohl
 Reichskündig / vnd an Schwedischer seiten nicht geleugnet
 werden khondte/ daß Vnsere vnd des Neyl: Reichs Statt Bre-
 men in possessione vel quasi immedietatis, ehe vnd bevohr
 das Erbsiſt/ nunmehr Herzogthum ab Brehmen/ an Schweden
 gebracht/ notorié bestanden / Dieselbige auch bey wehrenden
 Friedenstractaten/ in conspectu Plenipotentiariorum Sue-
 cicorum, durch dero Abgeordnete continuirt habe / vnd bey
 sothaner ihrer Reichs immedietet/ zu benehmung alles Zweifels
 vnd abschneidung Disputats/ so wohl durch Vnsere Kaiserliches
 Diploma de dato Linz den 1. Junii Anno Sechzehenhundert
 sechs vnd vierzig/ als auch durch mehrberührtes Instrumentū
 Pacis antediēt. Artic. 10. §. Civitati verò Bremensi &c. ibi,
 STATUS PRÆSENS &c. vnd nun auff jenigem Reichsta-
 ge / auff vor eingelangtes Gutachten der gesambten des Neyl:
 Röm: Reichs Chur: Fürsten vnd Stände / von vns befestiget
 worden / inmassen der Statt Bremischer Abgeordneter seiner
 Principalm im Stätte Rath habende Session vnd Stimme
 wiederumb occupirt vnd eingenommen habe / auch noch in
 den heütigen Tag würcklich vertrete.

Ob auch wohl gleichfalls khündig vnd ohnlaugbar / daß
 die Statt Bremen / zusambt ihrem Territorio vnd Vnder-
 thanen



thanen auff dem Landt / zur Zeit der Schwedischen occupa-
tion des Erzbisthums Bremen / sich gahr in einem anderen vnd
von dem Erzstift abgesonderten Stande befunden / auch ad
tempus conclusæ & ratihabitæ pacis usq; also gelassen / vnd
unâ cum Diœcesi, nunc Ducatu Bremensi, von denselben
nie occupiert / die Vnderthanen auff dem Landt auch allein von
dem StadtMagistrat, krafft obangezogenen Diplomatis Lin-
ziani de dato ersten Junii Anno Sechzehnhundert: sechs
vnd vierzig. Ut & Instr: Pacis antedict: art. 10. §. Civitati
verò Bremensi &c. ibi, ejusque Territorio & subditis &c.
collectit / & omni Superioritatis jure beherrschet worden.

Ob auch wohl in specie der Flecken Lehe cum apperti-
nentiis, darunter der ad confluentiam der Geeste vnd Weeser
belegene Orth / der Wynnfel genant / mitgehörig / über dreyßig /
vierzig / fünffzig / ja hundert vnd mehr Jahre der Stadt Bre-
me vnterworfflich vnd zuständig gewesen / vñ noch sene / auch sol-
cher gestalbt von Uns selbst vnd Unsern höchstlöblichen Vor-
fahren am Kayserthumb gloriwürdigsten Andenkens in con-
firmatione Privilegiorum Civitatis Bremensis, disertis
verbis mehrbemelter Stadt Bremen asserirt / vnd biß dahero
von derselben / also cum omnium superioritatis Jurium ex-
ercitio possidirt vnd behalten worden sene;

Ob auch wohl der SchiffsHaven zum Begesack / ander-
halb Meylwegs etwan vnderhalb der Stadt Bremen belegen /
vnd das dabeystehende Havenhaus auff der Stadt Bremen
Grund vnd Boden / vnd mit derselben überaus schwehren Kho-
sen erbawt worden / die Stadt Bremen auch selbiges Orths / wie
dann gleichfalls zur Burg an der Lechumb / vnd ferners über die
Brücke daselbst den Steinweg hinaus / biß an den Schlag-
baum des Burgdambs inclusivè / Sodann über die auff dem
Burgdamb im Lechmerbruch zubesagtem Begesack / zum Fähr-
zum

hain Altenbaw/zum Schwanecken Bohrde / vnd dero endts
herambgefessene / respectivè nach dem Stadt Bremischen
Amte Blumenthal vnd der Burg zum Kirchgange vnd Ge-
richtbarkeit gehörige Vnderthanen/in notorissima possessio-
ne vel quasi Territorialis Superioritatis bisshero bestanden.

Ob auch wohl Anwaldts Principales bey denen in der
Stadt Bremen vorhandenen beeden Vnderstiftern S. S. Wil-
hadi, & Stephani, vnd S. Anscharii mehr dann über den halb-
schieb interessiert seyen / vnd Jhr daran hergebrachtes Recht in
lenger dann dreyssig / vierzig / fünffzig / ja hundert vnd mehr
Jähriger Possession vel quasi continuè gehabt / auch noch
haben.

Ob auch wohl klaren versehenen Rechtens/das ad æmula-
tionem, aut in præjudicium tertij niemanden einige
Schanssen oder Bestungen zu bawen / vnd noch viel weniger
ad oppressionem alterius Statûs, oder auch ad impediendû,
seu gravandum cursum commerciorum dieselbige zu miß-
branchen verflattet vnd zugelassen / Dann vielmehr Art. 9. In-
strum. Pacis klârlich disponirt vnd versehen / quòd vectigalia
sine Imperatoris & Electorum Imperii consensu in vecta,
aliaque inusitata onera & impedimenta, quibus Com-
merciorum & Navigationis usus deterior redditur, peni-
tùs cessare, & plena Commerciorum libertas, atque tran-
situs ubique locorum terrâ marique, tutus esse debeat,
Gestalt so viel in specie den Bestungs baw an der Weser / vn-
derhalb der Stadt Bremen betrifft/nicht nur ein:sondern meh-
mahlig zwischen denen vormahls gewesenen Herrn Erzbischof-
sen vnd der Stadt eines vnd andern theils beliebt / vnd von ver-
schiedenen Römischen Kaiserzen Hochlöblichsten Andenckhens
confirmirte Verträge sich finden/worinnen außdruckhlich verab-
schiedet / das an den freyen Weserstrom von der Salsenen
See/

See / biß an bemelte Statt Bremen / keine Befestungen oder
Schlöffer auffgebawet werden sollen / Wie dan auch die Statt /
so offte etwas Widriges tentirt worden / *tam Juris, quam facti*
viis sich in possessione vel quasi solcher Verträge conseruirt /
vnd darauff noch jüngst in Anno Sechzehnhundert Neun vnd
dreißig den sechs vnd zwanzigsten Julii von Uns selbstem wider
des letztgewesenen Erzbischoffs Ed: ein Mandatum poenale
allervnderthänigst gesucht vnd erhalten habe.

Ob auch wohl über dem allem vielbesagter Statt Bre-
men / zu noch mehrer Versicherung so wohl obiger als aller an-
derer Ihre vnd dero angehörigen zustehender Rechte / Frey: vnd
Gerechtigkeite / auch dero selben habenden / vnd in ipso Instru-
mento Pacis besterchten possessione vel quasi, von Uns ein
allergnädigstes special Protectorium, sub dato den vierdten
Novembris Anno Sechzehnhundert drey vnd fünfzig erhei-
let worden / welches Anwaldis Principales, laut allbereits über-
gebener / vnd bey denen vorigen memorialibus befindlichen
Documentorum, der Königl: Schwedischen Regierung zu
Staade / vnd anderen Königl. Schwedischen Ministris, per
Notarium & Testes gebührend hetten insinuiere lassen.

So habet doch dem allem schnarstracks zu wieder / Ihre
voranbenandte Königliche Schwedische Commissarij, Gu-
bernator vnd Regierung im Herzogthumb Bremen / *meré de*
facto (i.) das Jus Superioritatis über offtermelte Unsere vnd
des Heiligen Reichs Statt Bremen der Königin zu Schwee-
den Ed: einen weeg als den andern / zu Unserem vnd des ganken
Heiligen Reichs höchsten präjudiz / zu assertiren / dieselbe für ei-
ne Königl: Schwedische Erbvnderthänige Landstadt / biß in
die heutige Stunde / außzuschreyen / auch selbige in ewren schrif-
ten vnd getruckhten sachen also zunennen / ja vorhin nie erhörter
massen durch Gebott / vnd Verbott / zu tractieren / dero selben die
Nul-

9.
Btzung / vnd mehr andere vnleidentliche Dinge zu zammethen /
auch im fall verwaigerender submission hart zutrohen / die mi-
nas Reichs bekhandter / vnd für diesem mit mehrerem deducier-
ter / auch hernach weiters erzehlender massen je lenger je mehr
auff alle mögliche weege ad effectum zu bringen / vnd so viel an
Euch diese Vnsere vnd des Heiligen Reichs frontier Statt / ai-
genmächtiger vnd gewaltsamer Friedbrüchiger Weise / nullo
habito Comitiorum respectu, adeoque in facie totius Im-
perij, vom Heiligen Reiche abzureissen / vnd vnder Schweedi-
schen Gehorsamb vermeintlich zubringen / Euch vnderstanden.
Desgleichen (2.) habet Ihr Gubernator vnd Regierung im
Herzogthumb Bremen in allen der Statt Bremen Embtern /
Gerichten vnd Hohegräffschafften zum Plattenlande / durch
angemachte öffentliche affixa, wie dann auch ewere hierunter ge-
brauchte hohe Beambten / die Obriste Leutenante Ludi / vnd
von Fersen / durch dero schriftlich eingeschickte / hart betröheli-
che sehr schreckhafte Ordre, vnd darauff an theils Orthen
würcklich erfolgte Execution, die Statt Bremische Unter-
thanen (welches doch nie einigem vorhin gewesenem Erzbis-
choff zugestanden) aigenmächtig in Contribution gesetzt / das
jus collectandi, vnd eo ipso zugleich mit non exiguam par-
tem nervi & virium Civitatis, Anwalds Principalen zuent-
ziehen gesucht / ja / denen Statt Bremischen Unterthanen aber-
mahln durch ein angemachtes Euch in territorio Civitatis Bre-
menis durchaus nit competierendes affixum, sub dato den
Dreizehenden Decembris Anno Sechzehenhundert Drey
vnd fünfzig nie erhörter massen / bey vnnachlässlicher Straffe
inhibiret / hinsüro Anwalds Principaln nichts zu contribui-
ren / Dann vielmehr (directò contra instrumentum Pacis)
an die Königl. Schwedische Regierung sich zuhalten / vnd dero
sichere Protection zugewarten / continuiet, auch noch bis in
B die

die heutige Stunde sothane exactiones / vnd erschöpffet die armen Leuthe bis auff den eussersten grad / Ohn zugedencken / den vielfältigen schweren Frohndienste vnd anderer Burden / womit dieselbe zu präjudis Anwaldts Principalem, als ihrer ordentlichen Obrigkeit / bald hie bald dort auff mancherley Weise von ober- vñ vnder Officieren belegt vñ beschweret werden. In specie (3.) den Statt Bremischen Flecken Lehe betreffend / seye nit zu beschreiben / wie vnbarmerzig die Eingeseffene des Orths / von denen daselbst ganz wiederrechtlich einquartierten Schwedischen Völkhern / vñnd dem de facto allda new installirten Schwedischen Boggt Johan Eden / welcher ein eingebornes des Fleckhens Lehe / vñnd also ein Statt Bremischer Vnderthane / aber dem Schwedischen Krieg eine Zeithlang gefolget seye / tractirt / auch vermeintlich mulctirt / darauff arrestirt / gepfandet / ja ganz vnd gahr ruinirt vnd in den grund verderbet werden / bloß vmb des willen / daß sie von Anwaldts Principalem / als ihrer ordentlichen Obrigkeit außsehen / vñnd der Jurisdiction Königlicher Schwedischer Regierung zu Stade / die dergleichen etwas zu prätextiren bishero weder titulum noch prätextum gehabt hette / sich nicht vnderwerffen wollen / vñnd werde / vñngeachtet der Statt Bremen eingewandter protestationen vnd contradictionen / wider selbige arme Vnderthane / noch continuè manu militari so herbe procedirt / das Anwaldts Principalem selbst anhero schreiben / daß Sie täglich von dannen einkommende Klagten über Klagten Sie auff's Herze erbarmen / Vñnd aber doch ohne Vñser kräftigste remedirung Sie diefem ihrem gleichsamb agonisirenden / vñnd so gewaltdhätiger weiß vnderdrucktem Fleckhen / keine Hülff: vñnd Rath zu schaffen wissen. Weiter (4.) So seye von dir / Königs-marckh / vñnd deinen vnderhabenden Völkhern / der Statt Bremische Schiffshave zum Begesackh / zusambt deme dabey stehenden

hena

hendes Havenhauß/ merè defacto occupirt/ der Statt Bremi-
sche Havemeister zusambt seinē Eheweib außgeschafft/ das Haus
selbst beschancket/ vnd grossen theils vernichtet worden/ zu Beset-
zung der Schanzen haben auch die darin logirte Schwedische
Soldaten/ acht grober Stück Geschütz/ welche bey dem Schifshaven
des Orths gelegen / vnd Privatburgern in Bremen zugehörig
sein/ weggh/ vnd zu ihrem Gebrauch genohmen: Die daselbst
auch auff dem Burgdamb (woselbst etliche Schwedische Völ-
cker am sechzehenden vnd siebenzehenden Julij Anno Sechze-
henhundert drey vnd funffzig/ die Statt Bremische Soldaten/
von dem bishero in possessione gehalten vnd verwahrten
Schlagbaum/ armatâ manu abgetrieben) in Leerfimerbruch/
zum Fahr/ zum Altenbaw/ zum Schwanecken Bohrde vnd de-
ro endis herumbgefessene/ nachdem Statt Brehmischen Ambe
Blumenthal vnd der Burg gehörige Vnderthanen seyen/ wie-
der länger dann dreyssig/ vierzig/ funffzig/ ja hundert Jährigen
notorischen Besitz/ der Statt gewaltsamblich entzogen/ vnd
durch thätliche Pfandungen/ deren Decloff von der Hute vnd
Frank von Schönebeckhe/ als Richtere zu Leerfumb/ auff alle-
girten Befehl der Königl: Schwedischen Regierung zu Staa-
de sich (ohngeachtet von Anwalds Principalen darwieder ein-
gewandter Protestationum & contradictionum) executive
vndernommen haben/ dem Gerichte zu Leerfumb vermeintlich
incorporirt / auch dorthin so fort zur Musterung mit genötiget
vnd gezwungen worden.

So vnternehmet auch (5.) Ihr Commissarij, Gaber-
nator vnd Regierung im Herzogthumb Brehmen/ die beide
Vnderstifter in der Statt Bremen zu SS. Wilhadi, & Ste-
phani, vñ zu S. Anscharij gänzlich zu extinguiren/ deren Cu-
rien/ Meyer/ Landerenen/ Zehenden vnd intraden ganz vnd
gahr an Euch zu ziehen/ auch theils hiewieder darein zu immi-
tieren/

tiren / vñnd sonst in dero Güetter gahr biß in die Vorstadt der
 Statt Bremen zu exequiren / die deswegen de facto gepfändete
 Pferde in die Statt zubringen / Ja alle à summo Capitulo
 bißher jährlich entrichtete Stiftungen vñnd Renten der armen
 Seefahrt in Bremen / wie auch denen Gotteskasten in den vier
 Kirchspiel Kirchen vñnd Brüderschafften zc. zu ziehen / vñnd in
 summa, wie in diesen stückhen / also auch in seinem Anwaldes
 Principales ihres an besagten Vnderstüfftern mehr dann über
 den halbschied habenden Rechtens gewaltsamerweise / contra
 tenorem Instrum. Pacis art. 10. §. Civitati verò Bremens
 si &c. 9. ibi, in Ecclesiasticis &c. zu priviren vñnd zu entsetzen.

Vñnd damit (6.) du Hans Christoff von Königsmarckh
 die so vielfaltige trohungen wieder die Statt Bremen desto baß
 vermeintlich ad effectum möchtest bringen können / so habest
 du / ohngeachtet der an seiten der Statt Bremen darwieder ein-
 gewandte nunciacion novi operis, auch ohngeachtet der alten
 ob allegirten Cæsareâ autoritate befestigten Verträge / vñnd
 sonst anderweiter rechtlicher verordnungen / zwei Schancken auff
 der Statt Bremen Grundt vñnd Boden / vñnderhalb der Statt
 nach der See / die eine (wie gesagt) bey dem Statt Bremischen
 Schiffshaven zum Begesackh / die andere aber bey dem Flecken
 Lehe / etwan sieben Meyl von der Statt / an dem orth / da die
 Geesse in die Weser fleußt / der Winkel genant / legen vñnd per-
 fectiren lassen / bey welchen beyden Schancken die Statt Bre-
 mische Vnterthanen in der nähel mit herbenschaffung allerhand
 materialie / zuführung der munitio vñnd grobe Geschüßes / vñnd
 anderer überaus schweren Frohndienste / hart geplaget / dabene-
 benst auch die Statt Bremische Holsunge daffter mit angegrif-
 fen vñnd beschädiget worden seyen ; vñnd wie nun gang keine noth
 oder befahrung eines überfalls von frembde Völkern dero endts
 obhanden gewesen (wiewohl auch mit diesen zwei Schancken / all-
 dieweil biß hinunter nach der See / an der Erbstüfftischen seiten
 noch

noch sechs andere Luffte vnnnd Anfurche sein / wo selbst man mit Schiffen vnd weniger Mühe vnd Gefahr ans Landt sehen könne / dieselbe nicht wurden haben abgehalten werden können) mit deren prætext diese Schancken dem verlaut nach haben colorirt werden wollen / also weise sich es jehander bereits zum theil aus / wohin dieselbige angesehen seyen / in deme / nit weit von dieser an der Geest auf dem Wnnselligender schancke / ein Königlich Schwedisch Zollbret sich finde / krafft dessen von denē die Geeste auff: vnnnd niedersahrenden Schiffen eine dem Instrumento Pacis art. 9. aberoins directo contrarijrender Zoll anmaßlich wolle gefordert vnd eingezommen werden / Von jehner zum Begesack aber gelegten Schancke berichten Anwaldts Principales in dero jüngstem Schreiben de dato ^{8. Aprilis} _{29. Martii} hujus anni, daß bey schliessung selbigen Schreibens / etliche nach Bergen in Norwegen handlende Burgere Ihnen klagend zuverstehen gegeben haben / was gestalt zwey geladene Schiff von dannen auff die Weeser gekommen / vnnnd in verschiedene Eichen außgeladen worden / welche mit gutem Winde auffzufieglen / vnnnd die Wahren vollends nacher Bremen auffzubringen zwar vorhabens gewesen / selbigen Morgens frühe umb 8. Uhren / ohnferne dem Begesack / durch Schwedische Soldaten argehalten / vnd in den Haven daselbst zuführen genötiget worden / mit dem Anhang / ob hettest du Königsmareck / Ihnen alle vnd jede Schiffe vnd Güter dergestalt einzubringen Ordre ertheilet; Massen dann auch bereits eines aus Hollandt vnnnd gleich ledige Schiffe nicht vorbey passiret werden wollen / welches dann auff eine pur lautere Friedbrüchige hostilitet hinaus vnd wie (dem mehrbedeuten Art. 17. Instr. Pacis §. 6. vers. & nulli omnino) also auch der in Art. 9. Instrum. Pacis so hoch: vnnnd starck verwahrten libertati & securitati Commerciorum è diametro zuwider lauffe / vnd besorglich auch anderen benachbarten Für-

B ij sten

Renthumben vñnd Ländern majora incommoda zuziehen /
 wo nicht gahr die exteras nationes mit einflechten / vñnd zu groß-
 fern motibus (das G. V. E. verhüte) bey lengerem Verzug
 hochnothwendiger remedierung / Ursach vñnd Anlaß geben
 möchte / in ferneren Betrachte / daß auch überhalb der Statt
 nichts bessers zuerwarten / alldieweil auch daselbst ad conflu-
 entiam der Aller vñnd der Weser bereits im verwichenen Herbst eine
 noch viel stärckere Schanze / als die Rechte selbst zusein geach-
 tet werde / von dir Königsmarckh zu legen angefangen worden /
 daran du jekunder mit etlichen hundert Persohnen / theils Land-
 volckh / theils Soldaten in aller ehl so eifrig arbeithest / vñnd die-
 selbige mit Schlüssen vñnd sonst dergestalt verwahren lassetst / daß
 bey so grosser capacitet etliche tausendt Mann darinn logiren
 können / vñnd gestalten oberzehltten der sachen vñnd umständen nach /
 zumahl bey Friedenszeiten dieselbe nit wohl anderst / dann ad
 æmulationem & oppressionem tertij, maximè Civitatis
 Bremensis & Commerciorum aliis cum eadem in Viturgi
 intercedentium könne gedeütet oder genohmmen werden / Da
 hinzu dann noch ferne kohmme / daß auch der transitus am
 Burgdamb / qui juxtâ Instrum. Pacis dict. art. 9. ubique lo-
 corum Terrâ marique liber & tutus esse debebat, von des-
 nen daselbst mit gewaltdt einlogirten Schwedischen Völkhern
 gesperrt / ja der so hoch importirende Paß zur Burgk selbst a-
 pertâ vi & hostiliter von dir Königsmarckh angegriffen / vñnd
 damit gleichsamb das Messer dieser Unser vñnd des Heiligen
 Reichs Frontir Statt gewaltsamer Weis an die Gurgel ge-
 setzt werden wolle / Dann so viel als Anwaldts Principales nach-
 richt haben erlangen können / habest du Königsmarckh in die-
 sem Monath Aprili von den Ständen / insonderheit der Ritter-
 schafft des Herzogthumbs Bremen / vierhundert Reuter zu
 Rosdienste / dabenebest von den Königl. Schwedischen donata-
 riis

riis zweyhundert Reuter/vnd vndem Landt zu Würsten vier
 hundert leedige Pferd mit Sattel vnd Zaum/ vmb Dragoner
 darauff zubringen / auch dabeneist an Landt Volek vnd Sol-
 daten etliche tausend Mann in eyl beyammen zubringen
 Ordre ertheilt/vnnd die Eingeseffene der Bördte Bramstedte
 vnd Beverstedte mustern / auch auff etliche Tag mit Proviand
 versehen lassen / vnd senest mit etlichen differ: auch anderen Völ-
 ckhern/sambtbenhabendem Feuerwerckh in voller Marche be-
 griffen/wodurch Anwaldts Principales bewogen worden / ih-
 ren Paß zur Burch in etwas mehrers defension zubringen/
 auch etliche hundert Mann aus der Statt sampt einigen stücken
 Geschützes dahin zuschickhen / denselbigen zubewahren / weiln
 aber in die harze diese Vnser vnnnd des Heyligen Reichs Fron-
 tier: Statt/ zamahln bey gesperrten Commerciis, abgemat-
 tet werden / auch endlich ihrer hinaus geschickten Völcker nicht
 lenger entsparen können / vnd zubefahren / daß ohn ander wei-
 te Vnser gnädigste remedirung eine gefährliche vnd weit auß-
 sehende Collision ehister Tagen dero endts vorgehen dürffte/
 welches Vns vnd dem Heyl:Reiche nicht weniger/als der Statt
 Bremen selbst/vmb desto nachtheiliger sein würde/als schimpff:
 vnd spöttisch (7.) der Notarius welcher Vnser Kaiserliches
 Protectorium dir Gubernatorn vnd der Regierung zu Staa-
 de insinuiert habe / wie auch in effectu das Protectorium
 selbst/testantibus Documentis, daselbst gehalten / es auch da-
 bey noch nicht gelassen / sondern nach gemachtem Reichschluß/
 vnd darauff am achzehenden Februarij dieses Jahrs erfolgtem
 Vnserm Kaiserl. Decreto, pro readmissione Civitatis Bre-
 menfis, viâ facti planè novo & pessimo exemplo, nicht de-
 weniger ferners verfahren worden.

Wie aber Anwaldts Principales der vestē allerunterthänig-
 sten hoffnung vnd zuversicht gelebtē / Wir als supremus Execu-
 tor & Conservator Pacis werden nit zugeben / dß Vnser bisher
 erwiese

erwiesene Langmaeth in die harze noch mehr mißbraucht/ Unser
 Kaiserlicher/ auch des Heiligen Reichs Chur: Fürsten vnd Stän-
 de authoritet vnd respect, wie auch die ex ipso Instrumento
 Pacis so hell vnd klar herfürleuchtende/ ewernohrrechtmässigen
 attentatis & impetitionibus è diametro repugnirende heyl-
 sambe Justiz genslich pessundieret/ eine so importirende Fron-
 tier Statt vom Heiligen Reich abgerissen/ vnd vnder frembden
 Dominat gewalthätiger weise gezogen/ oder aber enervirt/ vnd
 per obliquum dahin genöthiget/ auch sonst in grössere Gefahr
 gesetzt/ vnd endlich gahr ad desperata Consilia gebracht vnd
 gezwungen werde; Als wolle im Nahmen vnd auß Befehl
 seiner Principalen/ Anwaldt nicht nur pro Mandatis avoca-
 toriis, inhibitoriis, demolitoriis, restitutoriis & Executo-
 rialibus sine clausulà poenalibus, juxta tit. 23. part. 2. Or-
 din. Cameralis & alias Imperii Constitutiones, imprimis
 verò juxtà novissimum Instrumentum Pacis, secundum
 naturam hujus negotii, legitimè, purè, & sine ulteriori
 morà clementissimè decernendis, damit von Euch dem of-
 fentlich anßgekündten Landfrieden zuwider/ vnd über Rechts er-
 bieten/ ferners mit der That vnd Gewaltd nichts fürgenohmen
 werde/ sondern auch ob metum majoris mali, pro aliis adæ-
 quatis remediis juris & facti, sambt was nach gelegenheit ob-
 erzehlter Landfriedbrüchiger Handlungen/ vnd sonst gestalten
 sachen nach/ wider Euch Königl. Schwedische Commissarios,
 Gubernatorn vnd Regierung im Herzogthumb Bremen/
 sambt vnd sonders / wie auch wieder die Stände/ in specie die
 Ritterschafft vnd andere eingeseßene des Herzogthumbs Bre-
 men/ so dann wieder alle andere Königl. Schwedische Nohe: vnd
 Niedere Beambten / auch Reuter vnd Fußknechte/ vmb sich
 wieder die Statt Bremen vnd dero Vnderthanen nicht gebrau-
 chen zulassen/ immermehr besser/ fürträglicher vnd dienfamer
 con-

conjunctim vel divisim, aut etiam subordinatè, incidenter & emergenter gebetten vnd erkhandt werden solle / könne oder möge / Unser Kayserliches höchstes Ambt vndertächtigsten demüetigsten fleisses omni meliori modo imploriret vnd angeruffen haben.

Wann Wir dann in krafft tragenden Kayserlichen Ambts / oberzehlte gewaltsambe Vornehmen / als den Rechten / des Heiligen Reichs Constitutionen vnd Verfassungen / auch dem jüngsten allgemeinen Friedensschluß zuwieder / per mandata poenalia abzuschaffen verbunden seyn / vnd darauff nachfolgende Procels wider Euch heüt dato erkhandt worden.

Hierumben so gebietten Wir Euch eingangs gedachten Commissarien / vnd insonderheit dir Hans Christoff von Königsmarck vnd der gesambten Schwedischen Regierung des Herzogthums Bremen / von Röm: Kayserl. Macht / auch Gerichts vnd Rechtswegen / bey Vöen des Friedbruchs / wie die selbe in gemeinen Rechten / vnd Unsers Kayserl. Landfriedens Constitution, auch dem newlich in Anno Sechzehnhundert acht vnd vierzig ins Reich publicirtem Friedens Instrument begriffen / hiemit ernstlich / vnd wollen / Das du vnd Ihr / alles feindlichen vnd gewaltsamben Eingriffs mehrbesagter Unser vnd des Heiligen Reichs Statt Bremen / vnd aller dero Zugehörigen / oder zur Zeit des Friedensschluß in Besiz gehabter Orthe / auch andere dero obberührter Rechte vnd Gerechtigkeite / in specie des Fleckens Lehe / vnd deme angehörigen Winkels / wie auch der daselbst an der See new eingeführten Zolls Einnahme / des Statt Bremischen Schiffhavens vnd Hauses zum Begefackhe / der im Leefmerbruch zum Fahr / zum Altenbaw / zum Schwaneken Bohrde / vnd dero Endis herumb gesessener nach dem Statt Bremischen Ambt Blumenthal vnd der Burg gehörigen Unterthanen / weiters alles angemasten Juris Collectan-

Ick standi, auch Gebotts vnd Verbotts über der Statt Bremen
 angehörige vnd Vnderthanen / alles Angriffs deroselben Bur-
 ger / Einwohner / Beamte / Soldaten / Schiffe / Haab vnd
 Güter / zu Wasser vnd Lande / der zu den beeden Vnderkufftern
 SS. Wilhadi, & Stephani, vnd S. Anscharij gehörigen Mey-
 ere / Landereyen / Zehenden vnd Intraden / des Schlagbaums
 vnd des Passes zur Burgk / auch aller anderer der Statt Bre-
 men Passe / Aempter / Gerichte vnd Gograffschafften / dich vnd
 Euch müessiget vnd enthaltet / obbesagte Mannschafft / sambt
 Geschütz vnd munitionen / da bereits einige dahin gebracht / o-
 der solcher Orth auch bereits von denselben eingenommen wor-
 den / alsobalden / nach Verkündigung dieses Unsers Kayserl.
 Gebotts / ohne ein: vnd Widerredt / avocirt / abführet / vnd der
 Statt besagten Paß / auch alles andere / was deroselben vnd ih-
 ren Burgeren / Einwohnern / Angehörigen vnd Vnderthanen
 abgenommen / benebenst Kosten vnd Schaden restituiret / vñ
 abtrettet / die auff dem Winkelen Lehe vnd zum Begefackh /
 auch sonst / in præjudicium tertii, angelegte Schancken / an-
 gesichts dieses demoliret / vnd wieder diese Unsere vnd des
 Heyligen Reichs Statt Bremen / dero Burger schafft / Ange-
 hörige / Ambtleuthe / Bediente / Vnderthanen Haab vnd Gü-
 ter / weder zu Wasser noch zu Landt / eigenthätigen Landfried-
 brüchigen Gewalts weiters nicht tentiret noch vornehmset / son-
 dern Ihr Euch sambt vnd sonders aller dergleichen vnd aller an-
 dern des Heyligen Reichs Sakungen vnd dem Friedensschluß /
 auch Unserem der Statt Bremen vnd der Angehörigen aller-
 gnädigst ertheiltem special Protectorio zuwider lauffenden
 Beginnen vnd Thätigkeiten / allerdings abthuet vnd einschla-
 get / vnd mehrgemelte Statt ausserhalb Rechtens vnbedrückt /
 vnverfolgt / sicher vnd friedtsamb bey dem Ihrigen seyn vnd blei-
 ben lasset / darwieder nicht thuet / noch zuthuen schaffet oder ver-
 hengel /

henger/selbst oder durch andere / heimlich: oder öffentlich / in thei-
 nerley weis oder weeg / Als lieb Euch ist Unser Kaiserliche höch-
 ste Bnignadt vnd schwere Straffe des Friedbruchs zuvermey-
 den/welche wiedrigen vnd vnversehenen Falls/wider Ewer aller
 vnd jeder Persohn an Leib vnd Leben / auch ewere im Heyligen
 Römischen Reich befindliche allodial vnd feudal/beweg: vnd
 vnbewegliche Haab vnd Güetter/ohnangesehen alles anderweit-
 ten von Euch etwan fürsichenden Befehls oder Fürwands/
 ohnaußbleiblich sol vollstreckt werden / Hieran beschicht Unser
 ernste Maining.

Wir haissen vnd laden Euch auch von berührter Unse-
 rer Kaiserlichen Macht hiemit/das Ihr auff den Zwen vnd vier-
 zigsten Tag/den nechsten nach verkündigung dieses Kaiserli-
 chen Mandats/deren Wir Euch Viersehen für den ersten/vier-
 zehen vor den andern/Viersehen für den dritten/letsten vnd end-
 lichen Rechtstag sehen vnd benennen peremptoriè, oder ob der-
 selbe nicht ein Gerichtstag sein würde / den nechsten Gerichtstag
 hernach/selbst oder durch eweren Bevollmächtigten Anwaldt/an
 Unserem Kaiserlichen Hoff/wo derselbe alsdann sein wird / er-
 scheinet/ewers/anbefohlener massen alsobald gelaiestet/ vnd für-
 ters willigen Gehorsams / ohn das geringste inmittels weiters
 gutentizen / glaubliche anzeigen / Beweis: vnd Bescheinung zu-
 thunen/ Wo nicht/ alsdan zusehen vnd zuhören/Euch vmb ewers
 Ungehorsams willen in die in Unserem Kayß: Protectorio/
 vnd jetztbemelte Pöenen des Friedbruchs gefallen sein mit Br-
 thel vnd Recht sprechen zuerkennen vnd zuerklären / Wann
 Ihr kommet vnd erscheinet alsdann also oder nicht/so wirdt doch
 nichts destoweniger auff Unser vnd des Heyligen Reichs Statt
 Bremen/oder dero Anwaltds anrueffen vnd erfordern / hierin-
 nen im Rechten mit gemelter Erkantnus/ Erklärung vnd an-
 deren gehandelt vnd procedirt / wie sich das seiner Ordnung
 nach

nach gebühret/Darnach wisset Euch zu richten. Geben in Un-
ser vnd des Heiligen Reichs Statt Regenspurg den Neunzehen-
den Aprilis Anno Sechszehnhundert:vier vnd funffzig/ Un-
serer Reiche / des Römischen im Achzehenden/ des Hungari-
schen im Neun: vnd Zwanzigsten/ vnd des Böhmeische im
Sieben: vnd Zwanzigsten.

Ferdinandt.

Vr.

Ferdinandt Graff Rburk/it.



Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis
proprium.

Wilhelm Schröder. mpp.

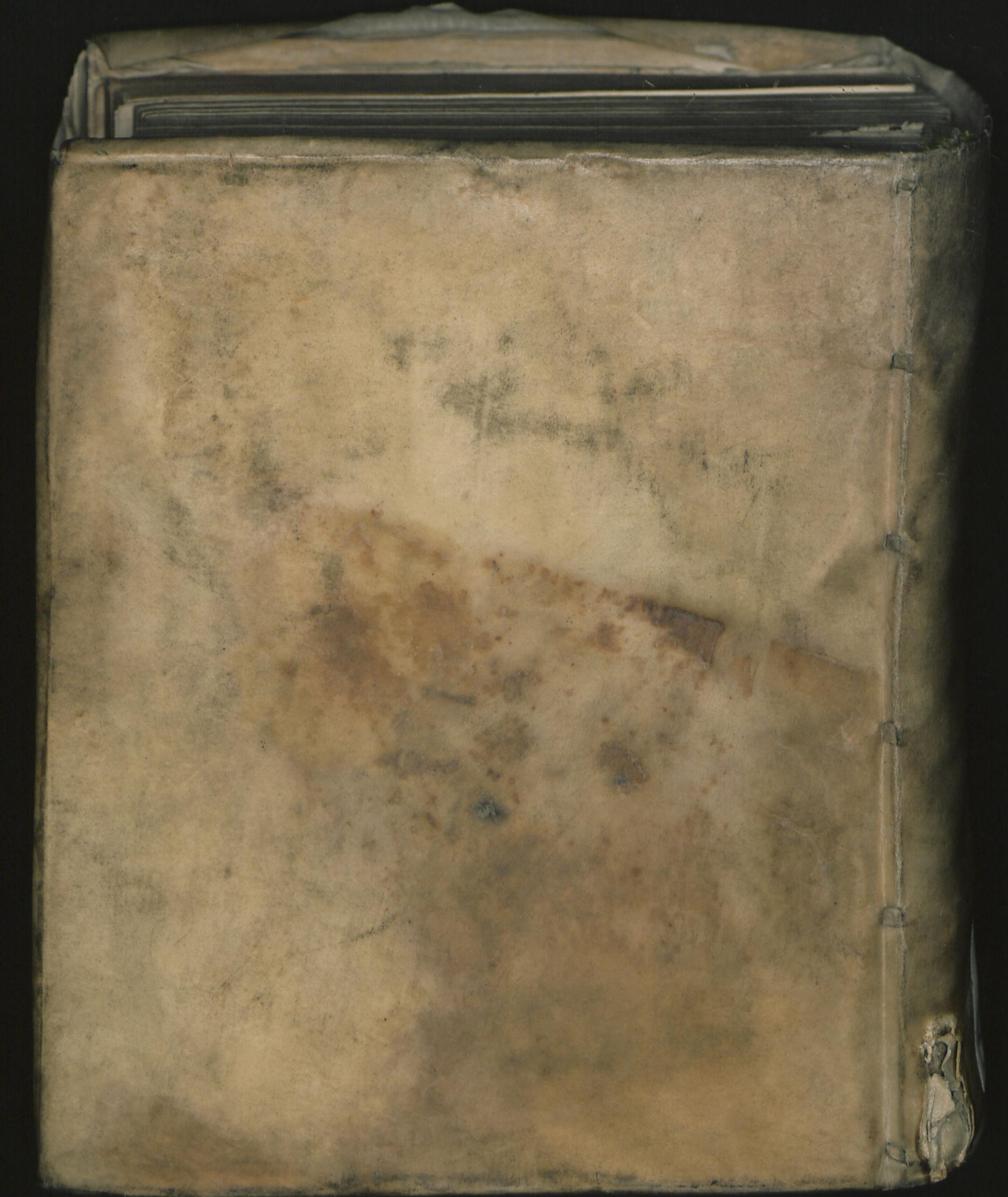
1754080
AB: 154080

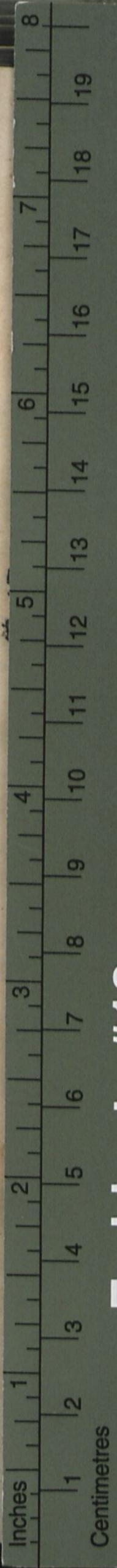
X 2514639

ULB Halle 3
006 790 151


Handwritten scribbles and faint text at the bottom right of the page.







B.I.G.

Farbkarte #13



erl. Mantt.
AVOCA-
TORIA, DE-
utoria poenalia
la &c.

Hertzogthumber Bremen
missarien / vnd insonderheit dero
atorn Herrn Hans Christoff
uch die Regierung zu
22.
ilis 1654.



M D C L I V.

7
6

